

**Ist das möglich: Im Neben-
erwerb «selbständig»?**

Ich möchte gerne im Nebenerwerb einen Versandhandel aufziehen. Das heisst, dass ich meinen 100-Prozent-Job nicht aufgeben werde. An sich habe ich alles zum Starten – eigenes Geld, die Idee, Lieferanten, Marketingstrategie etc. Ich könnte also sofort anfangen, doch möchte ich mit dem Gesetz nicht in Konflikt kommen. Was muss ich unternehmen, damit alles korrekt und gesetzeskonform verläuft?

Besten Dank für Ihre Anfrage. Sie schreiben nicht, ob Ihr bestehender Arbeitsvertrag eine Klausel aufweist, die Ihnen Nebenaktivitäten untersagt. Als erstes müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber abklären, ob Sie ausserhalb Ihres Anstellungsverhältnisses auf eigene Rechnung tätig sein dürfen.

Falls Ihr Arbeitgeber mit Ihrem Vorhaben einverstanden ist, würde ich mir die Antwort schriftlich bestätigen lassen. Im Weiteren erwähnen Sie nicht, welche Rechtsform Sie für Ihre Firma wählen werden. Ich gehe davon aus, dass Sie – aus Kostengründen zumindest in der Startphase – eine Einzelfirma gründen möchten. Hier müssen Sie beachten, dass Ihr Name und Vorname Bestandteil der Firmenbezeichnung sein müssen. Im Weiteren müssen Sie Ihr Ge-

men Ihr bisheriges Salär übersteigen. Um das zu erreichen, müssen Sie wahrscheinlich Ihr bArbeitspensum reduzieren bzw. Ihre Stellung aufgeben.

Der Aufbau eines neuen Geschäfts ist mehr als ein 100-Prozent-Job! In der Praxis gibt es viele Beispiele von Versandgeschäften, die fallierten. Sie sollten daher auch beachten, dass ein Firmenkonkurs einer Einzelfirma ebenfalls einen Privatkonkurs zur Folge hat. Wenn Sie eine GmbH oder eine AG gründen sieht die Situation anders aus. Dann können Sie die Firma aber nicht im Alleingang betreiben.

Hans Peter Zwahlen

**Das Internet und der
Kreditkartenbetrug**

Wer haftet eigentlich bei Kreditkartenbetrug im Internet? Mit zunehmendem Gebrauch des World-wide-Web taucht diese Frage – leider – immer häufiger auf.

Die erste Antwort ist einfach: Der Betrüger natürlich – wenn man ihn findet. Andernfalls wird es schwieriger. Kreditkarten sind das beliebteste Zahlungsmittel im Internet. Gleichzeitig sind sie auch sehr unsicher. Einerseits ist es möglich, Kreditkartennummern aus unverschlüsselten oder schwach verschlüsselten Mails zu filtern und selber einzusetzen, andererseits gibt es auf dem Hacker-Markt Programme, die selber funktionierende Kreditkartennummern generieren, mit welchen man dann «gratis» einkaufen kann.

Erfreulich für Konsumenten ist, dass nach den heutigen Regeln betrügerische Transaktionen innert 30 Tagen nach Erhalt des Kartenauszugs gerügt werden können, worauf die Kreditkartenfirma den Beweis erbringen muss, dass der Karteninhaber tatsächlich die Zahlung genehmigt hat, was natürlich im Internetverkehr kaum gelingt. Unerfreulich ist, dass letztlich wir alle den Schaden über höhere Gebühren indirekt doch wieder begleichen müssen.

Seit rund einem Jahr ist deshalb das SET-Verfahren auf dem Markt, welches sichere Kreditkartentransaktionen gewährlei-

stet. Leider sind die zugehörigen Programme nicht gerade das Einfachste, was man an Software zu bedienen hat, und der Betrieb ist für den Anbieter ebenfalls teuer. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich das System nur langsam ausbreitet. Auf kurze Sicht gereicht dies für einmal nicht zum Nachteil der Konsumenten.

Ralph Wyss

**Endlich steuerliche Anreize
für Venture Capital**

Am 1. Mai 2000 ist das neue Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften in Kraft getreten. Es bringt auf Bundesebene gewisse Steuererleichterungen für Risikokapitalgesellschaften und Business-Angels mit sich. Kann mein Start-up-Unternehmen vom neuen Gesetz profitieren? Und welcher Vorteile bringt das neue Gesetz für Investoren?

Das neue Gesetz über Risikokapitalgesellschaften bringt keine direkten Steuererleichterungen für Jungunternehmen, die Kapital suchen. Indirekt können Startup Unternehmen dadurch profitieren, dass für Investitionen in Venture Capital Projekte in der Schweiz steuerliche Anreize geschaffen werden. Dadurch wird die Bereitschaft der Investoren erhöht, Risikokapital zur Verfügung zu stellen.

Juristische Personen, welche das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD als sogenannte Risikokapitalgesellschaften (RKG) anerkennt, werden bei Gründung und Kapitalerhöhung von der Eidgenössischen Emissionsabgabe in Höhe von 1 Prozent befreit. Ausserdem kommen RKG in den Genuss einer bevorzugten direkten Besteuerung auf Bundesebene. Bei anerkannten RKG wird der Beteiligungsabzug anders als im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) bereits dann gewährt, wenn die RKG zu mindestens 5 Prozent oder mit 250 000 Franken am Aktien- oder Stammkapital von Start-up Unternehmen beteiligt ist.

Die Anforderungen an die betreffenden Jungunternehmen sowie an die RKG als Beteiligungsgesellschaft ergeben sich

DAS EXPERTENTEAM



David M. Kalberer
Wirtschaftsanwalt
bei der Kanzlei
Froriep Renggli in
Zürich



Hans Peter Zwahlen
Unternehmensbe-
rater in Zürich und
Experte für Busi-
ness-Pläne



Dr. Ralph Wyss
ist Rechtsanwalt
bei BBLP Meyer
Lustenberger in
St. Gallen. Er be-
treut auch die
regelmässige Internet-Rechts-
kolumne auf www.emb.ch, der
grenzüberschreitenden Plattform
für die Bodenseeregion.

aus dem Gesetz über Risikokapitalgesellschaften. Die Jungunternehmen müssen unter anderem ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung sowie einen wichtigen Teil ihrer betrieblichen Tätigkeit in der Schweiz haben, nicht «älter» als fünf Jahre sein und dürfen nicht zu mehr als 25 Prozent im Besitz von Unternehmen mit mehr als 100 Angestellten sein.

Privatpersonen kommen nur dann in den Genuss von Steuererleichterungen, wenn sie zur Vorbereitung der Gründung von Start-up Unternehmen nachrangige Darlehen aus dem Privatvermögen gewähren. Falls eine anerkannte RKG innert Jahresfrist denselben Betrag in dasselbe Startup investiert oder das EVD das Investitionsprojekt als zielkonform erachtet, kann maximal ein pauschaler Investitionsabzug von 50 Prozent, höchstens aber 500 000 Franken geltend gemacht werden. Bei Rückzahlung des Darlehen (als solche gilt grundsätzlich auch die Umwandlung in Eigenkapital) wird der Investitionsabzug nachträglich besteuert.

David M. Kalberer

Info: Details und zusätzliche Informationen auf der Website www.kmuinfo.ch

Ratgeber Ein Team von Experten aus verschiedenen Fachgebieten beantwortet in dieser Rubrik Fragen von BOOM-Leserinnen und BOOM-Lesern. Bei der Auswahl der Antworten, die veröffentlicht werden, achtet die Redaktion auf Themen, die möglichst breit interessieren. Die Adresse lautet: Redaktion BOOM, Ratgeber, im Technopark, 8005 Zürich.

schäft bei der AHV und Mehrwertsteuer anmelden. AHV und Steuern werden Sie künftig auf dem Geschäftsergebnis entrichten. Allerdings wird der Fiskus die Konstruktion nur akzeptieren, wenn Ihre Geschäftseinnah-